

## 1. Vermerk

Betreff: Voraussetzungen für die Errichtung von Instituten in der Fachhochschule Südwestfalen

Nach dem Hochschulgesetz (HG) ist die Errichtung von wissenschaftlichen Einrichtungen unter der Verantwortung eines oder mehrerer Fachbereiche möglich. Neben Instituten **in** der Hochschule können Institute **an** einer Hochschule (die sogenannten An-Institute) gegründet werden. Vorliegend geht es um die Gründung eines „In-Instituts“. Aus den Bestimmungen des Hochschulgesetzes leiten sich die folgenden grundsätzlichen Voraussetzungen für die Errichtung eines Instituts ab:

- Institute sind **wissenschaftliche Einrichtungen** eines Fachbereichs oder mehrerer Fachbereiche oder eine zentrale wissenschaftliche Einrichtung der Hochschule.
- Ihre „Gründung“ setzt die Errichtung einer wissenschaftlichen Einrichtung gemäß § 29 HG voraus.
- Nach § 29 HG ist wesentliche Voraussetzung für die Errichtung deren Zweckmäßigkeit. Dies ist i.d.R. dann gegeben, wenn folgende Bedingungen erfüllt sind:
  - die Durchführung einer Aufgabe auf dem Gebiet von Lehre und Forschung
  - die Notwendigkeit der Bereitstellung von Personal und Sachmitteln für diese Aufgabe
  - und zwar: in größerem Umfang
  - und: ständig.
  - es entstehen keine höheren Kosten
  - Ressourcen können gebündelt werden.
- Die Beschlussfassung zur Errichtung einer wissenschaftlichen Einrichtung liegt beim Präsidium.
- Eine wissenschaftliche Einrichtung kann, muss aber nicht „Institut“ genannt werden.
- Die Befugnis der Namensgebung liegt beim beschlussfassenden Organ (Präsidium), konkrete gesetzliche Vorgaben gibt es hierfür nicht.

Weitere Voraussetzungen kann das Präsidium für die Errichtung von Instituten aufstellen, z.B.

a) für die Errichtung eines Institutes mit Aufgaben in **Forschung und Entwicklung**:

- das Institut hat ein bestimmtes, festgelegtes Aufgabenfeld auf dem Gebiet von FuE und/oder ein wissenschaftliches Thema zum Gegenstand;
- die Aufgaben sind auf Dauer angelegt; der Bestand ist unabhängig von einzelnen Personen gewährleistet,
- das Institut wird als wissenschaftliche Einrichtung eines Fachbereichs oder mehrerer Fachbereiche nach den Vorgaben des HG errichtet,
- Beteiligung von mindestens drei Hochschullehrern,
- Beschäftigung von durchschnittlich mindestens zwei wissenschaftlichen Mitarbeitern/Mitarbeiterinnen, die auch drittmittelfinanziert sein können,
- mehrjähriges, überdurchschnittliches Drittmittelaufkommen oder eine besondere wissenschaftliche Qualifizierung,
- die ständige Bereitstellung der für die Erfüllung der Aufgabe notwendigen Sachmittel (incl. Ausstattung und Raumfragen) ist durch den Fachbereich oder die beteiligten Fachbereiche gewährleistet,
- das Institut ist interdisziplinär ausgerichtet,
- Jährliche Berichtslegung

b) für die Errichtung eines Instituts mit Aufgaben in **Lehre und Studium**:

- Aufgabe des Instituts ist die Bereitstellung von eigenständigem, fachbereichsübergreifenden Lehrangebot,
- die Aufgaben des Instituts sind auf Dauer angelegt; der Bestand des Instituts ist unabhängig von den einzelnen Personen gewährleistet;
- das Institut wird als wissenschaftliche Einrichtung der beteiligten Fachbereiche oder als zentrale wissenschaftliche Einrichtung der Hochschule nach den Vorgaben des HG errichtet;
- Stellenausstattung von mindestens drei Hochschullehrern und mindestens zwei Mitarbeiterinnen/Mitarbeitern
- die ständige Bereitstellung von Sachmitteln für die Durchführung der Aufgabe durch eigene Haushaltszuweisungen sowie die Zuweisung von Ausstattung und Räumen durch die Fachbereiche oder zentrale Mittel ist gewährleistet.

Nach Errichtung eines Instituts ist eine „Verwaltungs- und Benutzungsordnung“ für das Institut zu erstellen und vom Senat zu verabschieden.

2. Beschluss des Präsidiums in der 56. Sitzung vom 07.07.2010:

Neben den im vorstehenden Vermerk aufgeführten allgemeinen Voraussetzungen für die Errichtung sowie für die weitere Aufrechterhaltung eines In-Instituts werden die folgenden konkreten Maßgaben definiert, die aufgrund der jährlichen Berichtslegung regelmäßig zu evaluieren sind:

- a) für die Einrichtung des In-Instituts ist es erforderlich, dass mindestens drei Professorinnen oder Professoren sich in dem Themenfeld des Instituts engagieren;
- b) nach drei Jahren muss in Bezug auf das Institut und den Themenfeldern des Instituts entsprechend grundsätzlich ein Drittmittelvolumen von mindestens 100.000,- EUR jährlich vorliegen.